



GEMEINDE HILTENFINGEN

Bekanntmachung

2. Änderung des Flächennutzungsplanes Hiltenfingen Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Hiltenfingen hat in seiner Sitzung vom 05.04.2023 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Hiltenfingen beschlossen.

In der Sitzung vom 29.06.2023 hat der Gemeinderat den Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 29.06.2023 gebilligt.

Geltungsbereich

Die südwestlich liegenden Grundstücke Fl-Nrn. 1493/0, 1495/1, 1494 und 1496 der Gemarkung Hiltenfingen zwischen dem geplanten Gewerbegebiet Südwest und dem Dorfgebiet.

Das Gebiet soll durch die Änderung zum Mischgebiet einen Lückenschluss zwischen dem Dorfgebiet und dem zukünftigen Gewerbegebiet darstellen. Die betroffenen Flächen sind derzeit im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.



Verfahrensart

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 29.06.2023, liegt im Rathaus der Gemeinde Hiltenfingen, Schulweg 6, 86856 Hiltenfingen, sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen, Hauptstraße 16, 86853 Langerringen, Zimmer 1, in der Zeit

vom 20. Oktober 2023 bis einschließlich 20. November 2023

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Die Planunterlagen können ebenfalls online unter <http://www.hiltenfingen.de/bebauungsplaene-und-bauleitplanung/> im Internet eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden (z. B. in Textform, per E-Mail an peter.s.nardo@ib-tremel.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht, oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hiltenfingen, 6. Oktober 2023



Irmler
Erster Bürgermeister

angeheftet: 13.10.23
abgenommen: 30.10.23
Handzeichen: